



## Die alternative Gesundheitsmesse

### Allgemeine Messe- und Betriebsordnung

#### AGB (Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen) für Messen & Ausstellungen der Natumeda UG (haftungsbeschränkt) Messe Gesund & Glückliche

##### 1.1. Standanmeldung

**Die Anmeldung zur einer jeweilige Messeveranstaltung / Ausstellung erfolgt mittels dem „Vordruck – Anmeldung“**

Die Anmeldung ist rechtsverbindlich zu unterschreiben mit den vollständigen Daten der anmeldenden Firma, incl. USt ID Nr. (so vorhanden)

Die Anmeldung an der Messe Natumeda Gesund & Glückliche wird unwiderruflich bestätigt, mit der Rechnungsstellung der Anmeldegebühr (mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung) an die der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist.

##### 1.2. Einbeziehung der A G B der Natumeda Gesund & Glückliche

Mit der Standanmeldung erkennt der Aussteller die Geschäfts- und Teilnahmebedingungen verbindlich an. Dieses gilt auf für die Personen, die der Aussteller während der Veranstaltung beschäftigt.

##### 1.3. Gemeinschaftsaussteller

Eine Untervermietung eines zweiten Ausstellers ist die Genehmigung bei der Messeleitung schriftlich einzuholen. Es wird der Bevollmächtigte, der Standbetreiber als Gesamtschuldner die Haftung genommen

##### 1.4. Stromanmeldung

Der Pauschalbetrag beinhaltet 1 KW Stromverbrauch, Mehrverbrauch muss vorzeitig angemeldet werden. Nachmeldungen vor Ort werden mit einer zusätzlichen Gebühr von 30,00 € berechnet.

##### 1.5. Tische und Stühle ggf. Stellwände

können vor Ort zum Anmeldepreis (ohne Aufpreis) nachgeordert werden

##### 1.6. Vorträge, Vorführungen, Workshops

Vortragsanfragen bitte mit dem Anmeldeformular vermerken. Thema des Vortrages und Name des Referenten sind anzugeben. Die Erteilung des Vortragsprogramm wird durch die Messeleitung erstellt. Sind die Vortragszeiten ausgebucht besteht jedoch kein Anspruch auf Durchführung eines Vortrages.

Das Vortragsprogramm wird bei rechtzeitiger Anmeldung des Thema und Referenten in der Messebroschüre veröffentlicht.

Die Vortragszeiten bedürfen keiner gesonderten Benachrichtigung an den Referenten, Zeitplanänderungen sind selbstständig zu beachten. Angemeldete Vorträge können nicht storniert werden!

##### 2.1. Standbestätigung / Vertragsschluss

Der Veranstalter, Natumeda Gesund & Glückliche entscheidet die Zulassung des Ausstellers und die auszustellenden Produkte. Das Angebot wird schriftlich genehmigt bzw. bestätigt.

##### 2.2. Beschränkung der Aussteller und Ausstellungsgüter

Die Natumeda Gesund & Glückliche, als Messeveranstalter kann aus sachlich, gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller von einer Teilnahme ausschließen, vor allem, wenn die Ausstellungsfläche nicht ausreicht. Die Einteilung der Ausstellungsgruppen Ausstellungsgüter werden dem Veranstaltungszweck ohne Einrede akzeptiert.

##### 2.3. Abweichung von der Anmeldung

Nimmt die Natumeda Gesund & Glückliche die Anmeldung der Ausstellungsfläche oder der Ausstellungsgüter unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen an, ist sie an das abgeänderte Angebot 14 Tage gebunden. Der Aussteller hat sich innerhalb dieser Frist gegenüber der Natumeda Gesund & Glückliche zu erklären, ob er das abgeänderte Angebot annimmt.

##### 3.0. Zahlungsbedingungen

**Mit Erhalt der Anmelde- bzw. Zulassungsbestätigung und Rechnung sind 50% der Standgebühr sofort zur Zahlung fällig.**

Der Restbetrag incl. der gebuchten Nebenleistungen ist 4 Wochen vor Messebeginn auf das angegebene Konto der Natumeda UG zu zahlen. Nur nach vollständiger Zahlung der Standgebühr, Werbepauschale und gebuchten Nebenleistungen erhält der Aussteller Zutritt zur Messe / Messestand.

Zur Sicherung möglicher offener Forderung behält sich die Natumeda UG (Messeorganisation) ein Vermieterpfandrecht vor. Das Pfandgut kann nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkauft werden. Für Schäden am Pfandgut haftet die Natumeda UG nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

##### 3.1. Rücktritt Storno

**Erfolg ein Rücktritt aus besonderem Grund binnen 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 78,00 € zzgl. MwSt. berechnet.**

**Ersatz kann erbracht werden, in diesem Falle wird die Standgebühr vollständig zurückerstattet nach Zahlungseingang des „Nachmieter“s.**

##### 4.1. Standzuteilung, - Aufbau, -Ausstattung, – Gestaltung, Vertragsstrafe

Die Natumeda Gesund & Glückliche Messeleitung teilt den Stand nach Berücksichtigung des Ausstellungsthema nach den Möglichkeiten der Räumlichkeiten zu. Standwünsche werden gern berücksichtigt nach rechtzeitiger Anmeldung.

##### 4.2. Austausch, Überlassung an Dritte

Ein Austausch des zugewiesenen Standes mit einem anderen Aussteller, sowie der teilweise oder vollständigen Überlassung des Standes an Dritte, ist ohne Zustimmung – Vereinbarung nicht gestattet.

##### 4.3

##### Öffnungszeiten, Auf- und Abbaueiten ab 2024, je nach Messestandort!

<b>Aufbau:</b>	<b>Freitag 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr</b>	<b>Freitag 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr</b>
	<b>Samstag 08.30 Uhr Bis 09.30 Uhr</b>	
<b>Öffnungszeiten:</b>	<b>Samstag 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr</b>	<b>Freitag 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr</b>
	<b>Sonntag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>	
<b>Abbau:</b>	<b>Sonntag 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr</b>	

#### 4.4 Aufbau

Der Aufbau muss spätestens bis Freitag 18.00 Uhr abgeschlossen sein, Verpackungsmaterial geräumt sein.

#### 4.5 Ausstattung

Während der gesamten Dauer der Veranstaltung ist zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß die Standfläche ausgestattet sein und mit fachkundigem Personal besetzt sein (Betriebspflicht)

#### 4.6 Brandschutzbestimmungen

Sicherheitstechnische Auflagen, wie Brandschutz sind einzuhalten. Offenes Feuer in jeglicher Form sind verboten. Behandlungen jeglicher Art mit offener Flamme sind grundsätzlich verboten. Zur Standgestaltung dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Antiflamm – Spray behandelte Stoffe müssen nachgewiesen werden mit Behandlungsbestätigung. Die Stoffe müssen einen Sicherheitsabstand von 25 cm zu Boden haben.

#### 4.7 Behördliche Genehmigungen

... hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA Bestimmungen, sowie die gewerberechtlichen, gesundheitsrechtlichen, polizeilichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Insbesondere ist das Gesetz über technische Arbeitsmittel einzuhalten (Gerätesicherheitsgesetz)

#### 4.8 Müllentsorgung

Jeder Aussteller ist verpflichtet seinen Abfall eigenständig zu entsorgen! Wird dem Verlangen nicht entsprochen, erfolgt die Entsorgung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers mit einem Mindestbetrag von 30,00 € für die Entsorgung.

#### 4.9 Standbeschriftung

Stand Nr., Firmenname mit Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Messestand erkennbar sein.

Gegenstände, die in der Anmeldung des Ausstellers nicht enthalten waren, die gefährdend, belästigend oder sich als ungeeignet erweisen können seitens des Veranstalters verboten werden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen können diese von der Messeleitung entfernt bzw. beseitigt werden auf Kosten des Ausstellers.

#### 4.10. Abbau

Der Abbau der Stände und Abtransport der Ausstellungsgüter beginnt grundsätzlich mit dem Schluss der Veranstaltung!  
Die Abbaupflicht ist unbedingt einzuhalten. Nach Beendigung der Abbaupflicht ist der Veranstalter Natumeda UG, Messe Gesund & Glückliche berechtigt den Abbau sowie den Abtransport mit ggf. Einlagerung der Ausstellungsgüter kostenpflichtig vorzunehmen. Eine Haftung für Verluste oder Beschädigungen des Ausstellungsgutes wird von der Natumeda UG Messe Gesund & Glückliche nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit übernommen. Für entstandene Kosten steht dem Veranstalter das Pfandrecht zu.

#### 4.11. Vertragsstrafe

Für den Fall, dass der Aussteller schuldhaft gegen die oben benannten Vorschriften ( 4.0 – 4.11 ) verstößt, verspricht er der Natumeda UG Messe Gesund & Glückliche eine Vertragsstrafe in Höhe von 480,00 € gem. § 339 BGB.

##### 5.1. Haftung, Versicherung

Die Natumeda UG als Veranstalter haftet in voller Höhe für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Natumeda UG ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurden

5.2. Die Natumeda UG haftet dem Grunde nach für Schäden, die einfache Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung ist der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

5.3. Die Natumeda UG haftet dem Grunde nach bei jeder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist – soweit nicht ein Fall von 5.1. vorliegt, die Haftung der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

5.4. Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 5.1 bis-5.3 gelten nicht bei einer Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie einer Haftung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5.5. Die verschuldensunabhängige Haftung der Natumeda UG für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehaftung) ist ausgeschlossen.

5.6. Der Aussteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird empfohlen.

5.7. Der Aussteller garantiert der Natumeda UG als Messeveranstalter, dass er die gewerblichen Schutzrechte Dritter beachtet.

Sein Angebot, seine Vorträge und die der Natumeda UG für den Ausstellungskatalog zur Verfügung gestellten Unterlagen und Medien, insbesondere nicht die Urheber- und Markenrechte Dritter verletzen. Der Aussteller stellt die Natumeda UG von sämtlichen Ansprüchen aus einer etwaigen Verletzung von Schutzrechten Dritter frei, die durch den Aussteller verursacht werden. Der Aussteller ist verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus solchen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten zu führen.

##### 6.1. Teilnahmepflicht, Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers, Rücktritt

Teilnahmepflicht, Vertragsstrafe, Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers

6.1.1. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Teilnehmer unwiderruflich an der Messe teilzunehmen und übernimmt die Betriebspflicht für den von ihm gemieteten Stand für den gesamten Messezeitraum. Eine Stornierung ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Veranstalters zulässig.

6.1.2. Durch die Absage des Teilnehmers oder dessen Nichterscheinen, ohne ausdrückliche Zustimmung des Veranstalters, verstößt der Teilnehmer gegen die Betriebspflicht seines Standes. Der Teilnehmer verspricht dem Veranstalter für diesen Fall eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 480,00 gem. § 339 BGB, die Vertragsstrafe ist jedoch beim 1,50 fachen Betrag der Standmiete gedeckelt.

6.1.3. Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme absagt oder ohne eine solche Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt. Dies unabhängig davon, ob der Veranstalter der Absage zustimmt. Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller wegen nicht rechtzeitiger Bezahlung der fälligen Rechnung vom Veranstalter zur Veranstaltung nicht zugelassen wird.

6.1.4. Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab und gelingt eine anderweitige Vermietung des Standes, behält die Natumeda UG gegen den Mieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe der Anmeldegebühr der in Rechnung gestellten Standmiete. Die volle Standmiete ist dann zu entrichten, wenn die Natumeda UG die vereinbarte Standfläche nicht weitervermietet, die Gesamtmietfläche sich jedoch durch die Absage/ Nichtteilnahme vermindert.



## Die alternative Gesundheitsmesse

- 6.1.5. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Natumeda UG diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.
- 6.2. **Rücktritt der Natumeda UG Messe Gesund & Glückliche**  
Die Natumeda UG ist zum Rücktritt berechtigt, wenn
- \_Die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt;
  - \_Den Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 2 h vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist;
  - \_Der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;
  - \_Die Voraussetzung für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder der Natumeda UG nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Sektenzugehörigkeit des Ausstellers (vgl. 1.6) oder der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Aussteller hat die Natumeda UG über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten. Die Natumeda UG kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen. 6.1.3. findet Anwendung
7. **Höhere Gewalt**  
Höhere Gewalt bedeutet insbesondere - aber nicht nur - z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Seuchen, Epidemien, Pandemien, behördliche Maßnahmen oder andere unvorhersehbare, durch den Veranstalter nicht zu vertretende Ereignisse. Der Veranstalter wird die Aussteller hiervon unterrichten.
- 7.1. **Ausfall der Veranstaltung**  
Kann die Natumeda UG aufgrund eines Umstandes, den weder sie noch der Aussteller zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf die Standmiete. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Ausstellers auf Erstattung von Aufwendungen, die dieser in Erwartung seiner Teilnahme an der Messe getätigt hat, oder auf Schadensersatz, können aus der Absage der Messe nicht hergeleitet werden.
- 7.2. **Nachholen der Veranstaltung** In Fällen der Verlegung oder der Absage nach § 7 gilt entsprechend. Sollte die Natumeda UG in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat sie die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Zeitpunkt abzusagen. In diesem Falle entfällt der Anspruch auf die Standmiete.
- 7.3. **Begonnene Veranstaltung**  
Muss die Natumeda UG aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.
- 8.1. **Hausordnung 8.1 Hausrecht**  
Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der Natumeda UG. Den Anordnungen der bei der Natumeda UG beschäftigten Personen ist Folge zu leisten.
- 8.2. **Tiere** ....dürfen grundsätzlich nicht auf das Ausstellungsgelände mitgebracht werden.
- 8.3. **Nichtraucherschutz**  
Es gilt ein generelles Rauchverbot in den Hallen und Vortragsräumen.
- 8.4. **Fotografie**  
Das Fotografieren, Filmen oder Zeichnen ist ohne Einwilligung der Natumeda UG während der gesamten Veranstaltung untersagt.
9. **Schlussbestimmungen**
- 9.1. **Schriftform**  
Abweichungen vom Inhalt des Vertrages sowie Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der Natumeda UG schriftlich bestätigt werden.
- 9.2. **Deutsches Recht**  
Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.3. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**  
Erfüllungsort beider Parteien ist der Gerichtsstand Überlingen.
- 9.4. **Verjährung**  
Ansprüche des Ausstellers gegen die Natumeda UG verjähren in sechs Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.
- 9.5. **Salvatorische Klausel**  
Sollten einzelne Bestimmungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Die technischen Ausstellungsbedingungen werden mit der Anmeldung anerkannt.
- 10.1 **jeder Aussteller ist verpflichtet einen Rechnungs- oder Quittungsblock am Ausstellungsstand bereitzuhalten.**
- 10.2 **Quittungen müssen dem Käufer bis zu 400 € ausgestellt werden.**
- 10.3 **Einkäufe über 400 € sind dem Käufer per Rechnung inkl. Umsatzsteuer nachzureichen.**
- 10.4 **Registrierkassenpflicht besteht nur, wenn Aussteller mehr als 7.000 € Bareinnahmen erwarten und diese auch einnehmen.**
- 10.5 **Eine Registrierkasse kann über das Handy geführt werden.**

**Natumeda UG** (haftungsbeschränkt) HRB: 727938, Amtsgericht Freiburg , USt-IdNr. DE357314679

Geschäftsführer:

Bernhard Hansen, Heilpraktiker, Goldbacher Str. 79, 88662 Überlingen am Bodensee, Tel. 0049 (0) 176 4266 3407  
[info@natumeda-gesund-gluecklich.de](mailto:info@natumeda-gesund-gluecklich.de), <https://www.natumeda-gesund-gluecklich.de>

**Bankverbindung:** Deutsche Kreditbank AG IBAN: DE59 1203 0000 1305 9142 42 BIC: BYLADEM1001

